

KONFORMITÄT

WETTBEWERBS
RECHTLICHE
KONFORMITÄT
RICHTLINIE



WETTBEWERBSRECHTLICHE KONFORMITÄT RICHTLINIE

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Zweck dieser Wettbewerbsrechtlichen Compliance-Richtlinie (die "Richtlinie"), die Bestandteil des Kodex für Geschäftsethik von Egeant ist, ist es, die Grundsätze und Regeln festzulegen, nach denen alle Tätigkeiten innerhalb von Egeant im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht durchgeführt werden können. Diese Richtlinie bezweckt, sicherzustellen, dass alle Prozesse und Praktiken von Egeant mit dem Wettbewerbsrecht im Einklang stehen, und das Bewusstsein für wettbewerbsrechtliche Fragen zu schärfen.

Diese Richtlinie ist ein Ausdruck der Bedeutung, die Egeant der Einhaltung des Wettbewerbsrechts bei der Führung seiner Geschäftstätigkeiten und seiner Beziehungen zu Wettbewerbern beimisst.

Die Mitarbeiter und Führungskräfte von Egeant sind verpflichtet, im Einklang mit dieser Richtlinie zu handeln. Von den Geschäftspartnern wird ebenfalls erwartet, dass sie, soweit auf die betreffenden Vorgänge anwendbar, im Einklang mit den Grundsätzen und Regeln dieser Richtlinie handeln.

2. DEFINITIONEN

„**Marktbeherrschende Stellung**“ bezeichnet die Fähigkeit eines oder mehrerer Unternehmen auf einem bestimmten Markt, unabhängig von ihren Wettbewerbern und Kunden wirtschaftliche Parameter wie Preis, Angebot, Produktions- und Vertriebsmenge zu bestimmen.

„**Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung**“ bezeichnet den Missbrauch dieser Macht durch marktbeherrschende Unternehmen in einer Weise, die den Wettbewerb auf dem Markt einschränkt. Beispiele für solche Praktiken sind die Erschwerung der Tätigkeit von Wettbewerbern, die Behinderung von Unternehmen, die neu in den Markt eintreten möchten, die Verweigerung der Lieferung von Waren und Dienstleistungen, diskriminierende Praktiken, die Kopplung des Kaufs einer Ware an den Kauf einer anderen Ware sowie überhöhte Preisgestaltung.

„**Geschäftspartner**“ umfasst Lieferanten, Vertragshändler, alle Arten von Vertretern, die im Namen und auf Rechnung des Unternehmens handeln, Subunternehmer und Berater.

„**Egeant**“ bezeichnet sämtliche von Egeant unmittelbar oder mittelbar, allein oder gemeinsam kontrollierten Gesellschaften sowie die im konsolidierten Finanzbericht von Egeant ausgewiesenen Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures).

„**Wettbewerb**“ bezeichnet den Wettstreit, der es Unternehmen auf den Waren- und Dienstleistungsmärkten ermöglicht, wirtschaftliche Entscheidungen frei zu treffen.

„**Wettbewerbswidrige Vereinbarung**“ bezeichnet schriftliche oder mündliche, ausdrückliche oder stillschweigende Abreden zwischen Unternehmen, die Angelegenheiten wie Preisabsprachen, die Festlegung von Produktionsmengen sowie die Aufteilung von Märkten und Kunden umfassen können.

„**Wettbewerbslich sensible Informationen**“ bezeichnet jegliche Informationen, deren Austausch mit Wettbewerbern den Wettbewerb beeinträchtigen, einschränken und/oder eine solche Wirkung entfalten könnte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über Preise, Mengen, Kunden, Kosten, Umsätze, Verkäufe, Einkäufe, Kapazitäten, Produkteigenschaften, Marketingpläne, Risiken, Investitionen, Technologien sowie Innovations- und F&E-Programme.

„Unternehmen“ bezeichnet natürliche und juristische Personen, die auf dem Markt Waren oder Dienstleistungen herstellen, vermarkten oder verkaufen, die eigenständig Entscheidungen treffen können und die eine wirtschaftliche Einheit bilden.

„Abgestimmte Verhaltensweise“ bezeichnet unmittelbare oder mittelbare Beziehungen zwischen Unternehmen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen ihnen an die Stelle des unabhängigen Verhaltens der Unternehmen treten und zu einer Koordinierung oder einer praktischen Zusammenarbeit führen.

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Von den Mitarbeitern und Geschäftspartnern von Egebant wird erwartet, dass sie ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, dem Kodex für Geschäftsethik von Egebant und dieser Richtlinie ausüben. In diesem Zusammenhang erwartet Egebant von allen Führungskräften und Mitarbeitern, dass sie im Einklang mit den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften handeln.

Egebant:

- überwacht regelmäßig die Einhaltung des Wettbewerbsrechts im Rahmen seiner Tätigkeiten.
- ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Steuerung von Risiken im Zusammenhang mit der wettbewerbsrechtlichen Compliance.
- führt die erforderlichen Schulungs- und Kontrollmaßnahmen durch, um das Bewusstsein der Mitarbeiter und Führungskräfte für das Wettbewerbsrecht zu schärfen.

Im Rahmen dieser Richtlinie sind die Mitarbeiter, Führungskräfte und Geschäftspartner von Egebant verpflichtet, keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen zu treffen, sich nicht an abgestimmten Verhaltensweisen mit Wettbewerbern zu beteiligen, nicht im Einklang mit wettbewerbswidrigen Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen zu handeln, keine Informationen mit Wettbewerbern auszutauschen, die aus wettbewerbsrechtlicher Sicht bedenklich sein könnten, und die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu vermeiden.

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie kann für Egebant, die betreffenden Führungskräfte, Mitarbeiter und Geschäftspartner schwerwiegende Folgen haben, einschließlich rechtlicher, verwaltungsrechtlicher und – je nach den in der jeweiligen Region geltenden Rechtsvorschriften – strafrechtlicher Sanktionen, und kann vor allem dem Ansehen von Egebant erheblichen Schaden zufügen.

4. UMSETZUNG DER RICHTLINIE

4.1. Bei Beziehungen zu Wettbewerbern zu beachtende Regeln

Es ist untersagt, mit Führungskräften oder Mitarbeitern von Wettbewerbsunternehmen unmittelbar oder mittelbar Vereinbarungen zu treffen oder Verhaltensweisen an den Tag zu legen, die eine abgestimmte Verhaltensweise darstellen und die darauf abzielen, den Wettbewerb zu verhindern, zu verfälschen oder einzuschränken, oder die eine solche Wirkung haben oder haben könnten.

In diesem Zusammenhang dürfen mit Wettbewerbern auch keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen getroffen werden, wie etwa die Aufteilung von Kunden und Gebieten, die Beschränkung des Angebots oder Angebotsabsprachen bei Ausschreibungen.

Bei der internen Korrespondenz sowie bei Gesprächen und Schriftwechseln mit Wettbewerbern ist auf die verwendete Sprache zu achten.

Wettbewerblich sensible Informationen dürfen nicht ausgetauscht werden.

Bei jeglichem Kontakt mit Mitarbeitern von Wettbewerbsunternehmen ist besondere Vorsicht geboten. Sollten insbesondere bei Zusammenkünften von Wettbewerbern, etwa im Rahmen von Verbänden, Ausschüssen oder Handelsvereinigungen, wettbewerbsrechtswidrige Äußerungen anderer Teilnehmer erfolgen, ist unverzüglich darauf hinzuweisen, dass solche Mitteilungen zu unterbinden sind; setzen sich die Äußerungen fort, ist die Zusammenkunft zu verlassen, der Vorfall zu dokumentieren und der Generaldirektor von Egebant anschließend zwingend über das weitere Vorgehen zu informieren.

Bevor auf Anfragen von Wettbewerbern geantwortet wird, die ein Risiko eines Verstoßes gegen die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bergen, ist zwingend der Generaldirektor von Egebant zu konsultieren; eingehende Anfragen dürfen nicht unbeantwortet bleiben, sondern es ist den anderen Parteien schriftlich mitzuteilen, dass solche Anfragen mit den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar sind und ihnen nicht zugestimmt werden kann, und es ist zu dokumentieren, dass man nicht Partei einer solchen Vereinbarung wird.

Informationen über Wettbewerber dürfen aus öffentlich zugänglichen und rechtmäßigen Quellen wie Presseerklärungen, öffentlich zugänglichen Jahresberichten, amtlichen Registern, Fachzeitschriften oder Reden von Unternehmensleitern gewonnen werden. Werden in vom Unternehmen erstellten Präsentationen, Berichten und ähnlichen Dokumenten solche Quellen mit Informationen über Wettbewerber herangezogen, ist die rechtmäßige Quelle der Information stets klar und verständlich anzugeben.

4.2. Bei marktbeherrschender Stellung zu beachtende Regeln

Egebant kann auf den unterschiedlichen Märkten, auf denen es tätig ist, eine marktbeherrschende Stellung innehaben. In diesem Fall üben die Mitarbeiter ihre Tätigkeiten mit der gebotenen Sorgfalt im Einklang mit den Anforderungen einer marktbeherrschenden Stellung aus.

Die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung wird für jeden Markt gesondert anhand der Marktanteile der Unternehmen und Wettbewerber sowie bestimmter spezifischer Faktoren beurteilt. Sollte Egebant auf einem Markt, auf dem es tätig ist, als marktbeherrschend gelten, sind die folgenden Praktiken zu vermeiden, da sie als Missbrauch gewertet werden könnten:

- die Anwendung von Preisstrategien, die Wettbewerber vom Markt ausschließen oder bestimmte Kunden diskriminieren, wie z. B. das Anbieten nicht objektiv begründeter Treuerabatte zur Steigerung des Absatzvolumens,
- die Kopplung des Kaufs eines Produkts an den Kauf eines anderen Produkts,
- die Verweigerung der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen ohne objektive Rechtfertigung,
- Handlungen, die darauf abzielen, auf dem Markt tätige oder in den Markt eintretende Wettbewerber zu behindern,
- das Anbieten unterschiedlicher Bedingungen für gleichartige Leistungen gegenüber gleichgestellten Abnehmern,
- überhöhte Preisgestaltung und/oder das Anbieten von Verträgen mit unangemessenen Geschäftsbedingungen,
- der Abschluss langfristiger Exklusivitätsvereinbarungen (die diesbezüglichen Laufzeitbeschränkungen können je nach dem Markt der betreffenden Dienstleistung/des betreffenden Produkts variieren; vor Abschluss derartiger Verträge ist zwingend die Personalabteilung von Egebant zu konsultieren).

4.3. Bei Beziehungen zu Kunden, Vertragshändlern und Lieferanten zu beachtende Regeln

Die Mitarbeiter und Führungskräfte von Egebant respektieren die Freiheit der Vertragshändler in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich, ihre eigenen Verkaufspreise, Gewinn- und Rabattsätze festzulegen, und vermeiden strikt jede Handlung oder Äußerung, die den Eindruck erwecken könnte, dass diese Freiheit eingeschränkt wird.

Im Rahmen des angewandten Vertriebssystems wird sichergestellt, dass insbesondere im Hinblick auf Gebiets- oder Kundenbeschränkungen keine dem Wettbewerbsrecht zuwiderlaufenden Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Beziehungen zu Lieferanten wird im Rahmen wettbewerbsrechtskonformer Verträge gehandelt.

4.4. Unternehmenszusammenschlüsse, -übernahmen und Gemeinschaftsunternehmen

Der Zusammenschluss von zwei oder mehr Unternehmen, der vollständige oder teilweise Wechsel der Kontrolle über ein Unternehmen (durch den Erwerb von Anteilen oder Vermögenswerten) oder die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens können je nach bestimmten Kriterien der Genehmigung durch die Wettbewerbsbehörden unterliegen.

Die Durchführung genehmigungspflichtiger Vorgänge ohne Genehmigung der Wettbewerbsbehörden birgt das Risiko, dass der Vorgang als rechtlich unwirksam angesehen wird und/oder dass gegen Egebant infolge dieses Vorgangs ein Bußgeld verhängt wird. In diesem Zusammenhang ist in der Vorbereitungsphase von Fusionen, Übernahmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die Egebant durchzuführen plant, vor der Unterzeichnung eines Vertrags oder der Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung zwingend die erforderliche Prüfung vorzunehmen.

4.5. Nutzung von Presse, Medien und sonstigen sozialen Kommunikationskanälen

Egebant erwartet von seinen Mitarbeitern und Führungskräften, dass sie als Teil der Einhaltung dieser Richtlinie bei Veröffentlichungen in der Presse, in sozialen Medien und anderen Kommunikationskanälen die Grundsätze und Richtlinien von Egebant beachten und die erforderliche Sorgfalt walten lassen.

Insbesondere im Hinblick auf den Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen mit Wettbewerbern sind diese Kanäle mit äußerster Vorsicht zu nutzen. In diesem Zusammenhang sollten Unternehmen es vermeiden, über solche Kanäle wettbewerbslich sensible Informationen wie zukunftsbezogene Preise, Lagerbestände oder Kampagnen mit Wettbewerbern zu teilen, da dies als einseitige Informationsweitergabe an Wettbewerber gewertet werden könnte.

4.6. Kommunikation mit Vertretern der Wettbewerbsbehörde während einer Untersuchung

Wird gegen Egebant eine wettbewerbsrechtliche Untersuchung eingeleitet, ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Vertretern der Wettbewerbsbehörde von großer Bedeutung. Wird die Untersuchung behindert oder erschwert, können schwerwiegende verwaltungsrechtliche und rechtliche Sanktionen die Folge sein. Bei Vor-Ort-Kontrollen sind jedoch zum Schutz der Rechte von Egebant die folgenden Punkte zu beachten:

- Verlangen Sie von den zur Kontrolle erschienenen Beamten die Vorlage ihrer Vollmachten, und teilen Sie Ihrem Abteilungsleiter deren Namen, die Behörde, der sie angehören, sowie den Zeitpunkt ihres Erscheinens im Unternehmen mit.
- Informieren Sie die Personalabteilung über den Sachverhalt.
- Verweisen Sie die Beamten an die von Egebant hierfür bestimmte leitende Führungskraft.
- Sollten Vertreter der Wettbewerbsbehörde telefonisch, per E-Mail oder auf anderem Wege Fragen stellen oder Informationen anfordern, verweisen Sie den Anrufer unverzüglich an die von Egebant hierfür benannte leitende Führungskraft.

4.7. Schulung und Überwachung

Egebant ist verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:

Allen Mitarbeitern regelmäßig die erforderlichen Schulungen im Bereich Wettbewerbsrecht anzubieten, die Mitarbeiter von Egebant zu informieren, falls festgestellt wird, dass diese Richtlinie überarbeitet oder aktualisiert werden muss (etwa aufgrund lokaler Umsetzungsentscheidungen oder Vorschriften in den jeweiligen Ländern).

5. BEFUGNIS UND VERANTWORTLICHKEITEN

Alle Mitarbeiter und Führungskräfte von Egebant sind dafür verantwortlich, diese Richtlinie einzuhalten sowie die entsprechenden Verfahren und Kontrollen der jeweiligen Egebant-Gesellschaft im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie umzusetzen und zu unterstützen.

Besteht ein Unterschied zwischen dieser Richtlinie und den in den Ländern, in denen Egebant tätig ist, geltenden lokalen Rechtsvorschriften, gilt, soweit die betreffende Anwendung keinen Verstoß gegen die lokalen Rechtsvorschriften darstellt, die jeweils restriktivere Regelung – sei es die Richtlinie oder die Rechtsvorschrift.

Sollten Sie von einer Handlung Kenntnis erlangen, die Ihrer Ansicht nach gegen diese Richtlinie, geltendes Recht oder den Kodex für Geschäftsethik von Egebant verstößt, müssen Sie dies über die nachstehend genannten Ethik-Hotlines von Egebant melden:

WhatsApp-Line: 0534 225 63 23

Ethik-Hotline: egebantetik@egebant.com.tr

Ein Verstoß gegen diese Richtlinie durch einen Mitarbeiter kann zu erheblichen disziplinarischen Maßnahmen führen, einschließlich – als letztes Mittel – der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Verstößt ein Dritter, von dem die Einhaltung dieser Richtlinie erwartet wird, gegen diese Richtlinie, können die betreffenden Verträge von Egebant nach Prüfung der jeweiligen Umstände gekündigt werden.